



Stadt Bocholt

Der Bürgermeister

Öffentliche Sitzungsvorlage

Vorlage-Nr. **0048/2008**

Bericht über die Kosten der Unterkunft im Bereich Arbeitslosengeld II

	Termin
Ausschuss für Soziales und Wohnungsbauförderung	26.02.2008

Zuständiger Dezernent: Elmer, Jürgen

Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
---------------------------	--------------------------	----	-------------------------------------	------

Beschlussentwurf:

„Der Ausschuss für Soziales und Wohnungsbauförderung nimmt den Bericht zur Kenntnis.“

Im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Haushaltsjahr 2008 stellte die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen eine Anfrage zum Thema „Kosten der Unterkunft“ an die Verwaltung.

Die konkrete Fragestellung lautete:

„Wir fragen an, in welchem Umfang es in Bocholt bisher zu Hartz-IV-bedingten Umzügen gekommen ist und welche finanziellen Wirkungen damit für die Stadt verbunden waren. Außerdem fragen wir, wie viele Arbeitslosengeld-II-Empfänger aus ihrem Sockelbetrag zu den Kosten der Unterkunft beisteuern.“

Aufgrund fehlender Auswertungsmöglichkeiten hat die Verwaltung zugesagt, in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Soziales und Wohnungsbauförderung am 26.02.2008 einen umfassenden Bericht zum Thema „Kosten der Unterkunft nach dem SGB II“ vorzulegen.

Sachdarstellung:

Rechtslage:

Gem. § 22 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind.

Übersteigen die Aufwendungen für die Unterkunft im Einzelfall den angemessenen Umfang, sind sie als Bedarf so lange zu berücksichtigen, wie es den Hilfeempfängern nicht möglich oder zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.

Die Bestimmungen im SGB II zur Angemessenheit der Kosten der Unterkunft sind im Wesentlichen aus dem Vorgängergesetz, dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) übernommen worden. Die Stadt Bocholt hat unter Berücksichtigung der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes bereits seit Jahren zur Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „Angemessenheit der Unterkunftskosten“ Angemessenheitskriterien entwickelt, die sowohl durch die Widerspruchsbehörde (Kreis Borken) als auch beim zuständigen Sozialgericht Münster als rechtssicher anerkannt sind.

Diese Kriterien wurden erstellt unter Berücksichtigung der vom Bundessozialgericht entwickelten sog. „Produkttheorie“.

Die Produkttheorie besagt, dass sich die Kosten der Unterkunft aus den Produkten „Wohnungsgröße“ und „Mietpreis pro m²“ zusammensetzen.

Daraus ergeben sich für die Stadt Bocholt folgende Obergrenzen bei den Angemessenheitskriterien:

Haushaltsgröße	Wohnungsgröße	Mietpreis (Kaltmiete ohne Nebenkosten)
1 Person	45 m ²	210,-- €
2 Personen	60 m ²	280,-- €
3 Personen	75 m ²	335,-- €
4 Personen	90 m ²	400,-- €
5 Personen	105 m ²	465,-- €
Für jede weitere Person	+ 15 m ²	+ 65,-- €

Handlungsmöglichkeiten/Vorgaben

Der Gesetzgeber hat im § 22 SGB II den Handlungsrahmen für den Fall vorgegeben, dass die Kosten der Unterkunft den angemessenen Umfang übersteigen.

Die Antragsteller/Hilfeempfänger werden durch den SGB-II-Träger aufgefordert, ihre unangemessen hohen Unterkunftskosten zu senken und entsprechende Bemühungen nachzuweisen. Im Rahmen dieses Verfahrens wird darauf hingewiesen, dass ggfs. nach Ablauf des Regelzeitraums von 6 Monaten Unterkunftskosten nur noch in Höhe der Angemessenheitskriterien übernommen werden.

Konkrete Vorgaben, auf welche Weise die Kostensenkung stattfinden soll, werden durch den SGB-II-Träger nicht gemacht. Es wird jedoch Hilfestellung angeboten, z.B. bei einer möglichen Wohnungssuche.

Übernahme von Umzugskosten

Gem. § 22 Abs. 3 SGB II kann der kommunale Träger bei vorheriger Zusicherung sowohl Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten als auch eine Mietkaution übernehmen, wobei eine Mietkaution als Darlehen erbracht werden soll.

Wenn der Umzug durch einen kommunalen Träger veranlasst wurde oder aus anderen Gründen notwendig geworden ist und ansonsten keine andere Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum gefunden werden kann, soll die Zusicherung zur Kostenübernahme erteilt werden.

Übernahme von Mietschulden

Bei laufendem Leistungsbezug können gem. § 22 Abs. 5 SGB II Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Schulden sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und ansonsten Wohnungslosigkeit einzutreten droht.

Mit dieser Möglichkeit der Schuldenübernahme hat der Gesetzgeber die Zuständigkeit für diese Entscheidungen wieder in die Verantwortung des SGB-II-Trägers übertragen.

Sonstige Leistungen

Der Gesetzgeber hat im § 23 Abs. 3 Ziff. 1 SGB II festgelegt, dass Leistungen für die Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten nicht von der Regelleistung umfasst sind und somit gesondert erbracht werden.

Sonstige Vorgaben

In seinem aktuellen Abschlussbericht über die Prüfung des Service-Punktes Arbeit der Stadt Bocholt vom 23.01.2008 hat der Kreis Borken –Revision und Aufsicht- u.a. festgehalten, dass im Prüfjahr 2006 die durchschnittlichen Kosten der Unterkunft (KdU) im Bereich der Stadt Bocholt mit 327 Euro je Bedarfsgemeinschaft deutlich oberhalb des Kreisdurchschnitts von 294 Euro lagen. Die Prüfung erfolgte daher mit besonderem Blick auf die Berechnung der Kosten der Unterkunft. Hierbei wurde u.a. festgestellt, dass sowohl die hohen Mietpreise in der Stadt Bocholt als auch die überdurchschnittlich hohe Zahl an Single-Wohnungen ein Indiz für die hohen KdU insgesamt seien. Die Einzelfallprüfung ergab aber auch, dass die Angemessenheit der Unterkunfts-kosten nicht in allen Fällen hinreichend geprüft bzw. die Aufforderung zur Kostensenkung vielfach nicht oder nicht konsequent umgesetzt wurde. Die Stadt Bocholt wurde aufgefordert, hierauf zukünftig verstärkt zu achten, insbesondere bei kostenintensiven Eigenheimfällen.

Handlungsrahmen für die Stadt Bocholt

Sowohl mit Blick auf die gesetzlichen Vorgaben als auch mit Blick auf den Personenkreis der Leistungsbezieher ist es aus Sicht der Stadt Bocholt oberste Priorität, Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II zu vermeiden bzw. zu verringern. Es ist daher in jedem Einzelfall mit all seinen Besonderheiten zu prüfen, inwieweit eine mögliche Kostensenkungsaufforderung im Einklang mit den Bemühungen der Antragsteller um eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt steht. Es bleibt aus Sicht der Verwaltung festzuhalten, dass bei einer möglichen Aufforderung zur Kostensenkung der Unterkunft vor allem auch die Interessen der Antragsteller zu würdigen und in die Entscheidung einzubinden sind.

Bocholt, 12.02.08

Der Bürgermeister
In Vertretung

Gez.
Jürgen Elmer
V4/Stadtkämmerer